# Richtlinien des Jugendamtes Dortmund zu den Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe



# Inhaltsverzeichnis

altsverzeichnis	2
bemerkung	3
tungsbereich	4
Leistungen für junge Menschen in stationären Betreuungsformen	5
Leistungen für junge Menschen in ambulanten Betreuungsformen nach § 35 SGB VIII	5
Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien/Verwandtenpflege	5
Bekleidungspauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen	6
Hilfen zur Verselbständigung	6
Leistungen aus persönlichen Anlässen	6
Ferienbeihilfe; Kommunions-/ Konfirmationsfreizeiten	6
Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenhilfe	7
Lernmittel	7
Schulfahrten	7
Schulkosten	7
Ausbildungsmittel, Arbeitskleidung, Fahrtkosten	7
Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Besuchsfahrten, Hilfeplangespräche	7
Krankenhilfe/Brillen	8
Kindertagesbetreuung	8
Weihnachtsbeihilfe	8
Therapien	8
Erwerb eines Führerscheins	8
Verweis zur Höhe des Barbetrages	8
Verweis zur Höhe des Pflegegeldes	8
Inkrafttreten	9
Abkürzungsverzeichnis	9
	§ 35 SGB VIII  Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien/Verwandtenpflege  Bekleidungspauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen  Hilfen zur Verselbständigung  Leistungen aus persönlichen Anlässen  Ferienbeihilfe; Kommunions-/ Konfirmationsfreizeiten  Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenhilfe  Lernmittel  Schulfahrten  Schulkosten  Ausbildungsmittel, Arbeitskleidung, Fahrtkosten  Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Besuchsfahrten, Hilfeplangespräche  Krankenhilfe/Brillen  Kindertagesbetreuung  Weihnachtsbeihilfe.

# Vorbemerkung

Die im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stationären und ambulanten Hilfen gemäß §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 und 42 SGB VIII gewährten Nebenleistungen wurden zuletzt mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Dortmund vom 01.02.2017 festgesetzt.

Einige Beihilfebeträge wurden 2017 dynamisiert und an die Festsetzungen des "Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW" angekoppelt. Sie unterliegen damit einer ständigen, mindestens einmal jährlichen, Aktualisierung.

Andere Festsetzungen werden mit dieser Richtlinie aktualisiert und angepasst.

Die Richtlinien bilden die Grundlage für ein standardisiertes Arbeiten in der Sachbearbeitung im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe.

## Grundlagen sind

- die "Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe" vom 25.11.2010,
- eine Auswertung der Richtlinien der Städte Bielefeld, Bocholt, Bochum, Castrop-Rauxel, Ennepetal, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Recklinghausen, Schwerte, Waltrop, Wetter und
- die eigenen Erfahrungen und Einzelfallentscheidungen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ergibt sich aus § 6 der Satzung für das Jugendamt Dortmund vom 27.02.2015.

# Geltungsbereich

Die Richtlinien sind anzuwenden bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34 und 35 SGB VIII,
- Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII in stationärer Form
- Hilfen nach § 35 bzw. 41/35 SGB VIII in ambulanter Form in eigener Wohnung
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII in stationärer Form
- Hilfen nach § 13 Absatz 3, §§ 19 und 21 SGB VIII und
- Inobhutnahmen nach § 42 und § 42a SGB VIII.

Die Richtlinien gelten für den gesamten Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, also auch für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen geboten sind.

Bei Unterbringung in Bereitschaftspflegestellen werden Nebenleistungen gem. Pflegestellenvertrag gewährt.

Bei der Hilfe nach § 33 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gelten die Richtlinien nur für die Pflegestellen im Dortmunder Stadtgebiet.

# 1. Leistungen für junge Menschen in stationären Betreuungsformen

- Barbetrag/Taschengeld gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII in der vom Landesjugendamt festgelegten Höhe sh. Pkt. 19
- Bekleidungspauschale nach Punkt 4
- Fahrtkosten
- Entlassbeihilfe nach Punkt 3

# 2. Leistungen für junge Menschen in ambulanten Betreuungsformen nach § 35 SGB VIII

- Regelbedarfssatz analog § 28 SGB XII
- Bekleidungspauschale monatlich 40,20 €
- Taschengeld/Barbetrag gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII in der vom Landesjugendamt festgelegten Höhe – sh. Pkt. 19
- Mehrbedarf für Schwangere 20% des Regelsatzes
- Kosten der Unterkunft
- Kaution gem. Punkt 5
- Einrichtungsbeihilfe gem. Punkt 5
- Fahrtkosten

# 3. Leistungen für junge Menschen in Pflegefamilien/Verwandtenpflege

- Pflegegeldzahlung gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII in Höhe der vom "Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW" festgesetzten Höhe – sh. Pkt. 20
- Erstausstattungsbeihilfe: Mobiliar und Bekleidung bei Beginn des
   Pflegeverhältnisses Beihilfe in Höhe des vierfachen Erziehungsbeitrages
- bei Schwangerschaft des Pflegekindes:
   200,00 € Bekleidung Mutter
   250,00 € Bekleidung Säugling, Windeln, Kinderwagen usw.
   250,00 € Mobiliar
- Entlassbeihilfe: Bei Entlassung aus dem Pflegeverhältnis in die Selbstständigkeit ohne anschließende ambulante Jugendhilfe – Beihilfe in Höhe des materiellen Teils des Pflegegeldes
- Ferien-/Urlaubsbeihilfe am 01.07. eines jeden Jahres: Beihilfe in Höhe des Erziehungsbeitrages

Erstattung von Beiträgen zur Altersvorsorge von Pflegeeltern in Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson in Höhe des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung.

# 4. Bekleidungspauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

Kosten der laufenden Bekleidungsergänzung werden in Form von täglichen Pauschalen gezahlt. Diese betragen nach Festsetzung des LWL:

- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres täglich 1,23 €
- für Jugendliche/junge Erwachsene täglich 1,34 €

Es werden nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe folgende Sonderbekleidungsbeihilfen gewährt:

- bei erstmaliger Heimunterbringung bis zu 400,00 €
- bei Wachstumsschüben, gravierenden körperlichen Veränderungen (Fettleibigkeit/Magersucht) bis zu 200,00 €
- für Schwangerschaftsbekleidung bis zu 200,00 €
- bei Geburt des Kindes bis zu 250,00 € (für z.B.: Kleidung, Windeln, Kinderwagen)

# 5. Hilfen zur Verselbständigung

Der Zuschuss/die Beihilfe zur Anmietung beträgt bis zu 1000,00 € für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuell 200,00 € für Transportkosten (Einrichtungsbeihilfe).

Eine anfallende Kaution oder ein Genossenschaftsanteil wird gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) übernommen.

# 6. Leistungen aus persönlichen Anlässen

Einschulung 100,00 € Besondere religiöse Feste 200,00 €

Dolmetscherkosten Kostenübernahme im Rahmen der

Hilfeplanung

# 7. Ferienbeihilfe; Kommunions-/ Konfirmationsfreizeiten

Für Pflegekinder wird zum 01.07. eines jeden Jahres eine Ferien/Urlaubsbeihilfe in Höhe des Erziehungsbeitrages gezahlt.

Die Kosten für Kommunions-/Konfirmationsfreizeiten für Pflegekinder und Kinder/Jugendliche in Heimerziehung werden auf Antrag übernommen.

## 8. Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenhilfe

Es können für Pflegekinder die Kosten für Nachhilfe durch Schüler\*innen in Höhe von bis zu 10,00 €/Std. oder durch qualifizierte Lehrkräfte (Lehrer\*innen, Studierende…) in Höhe von bis zu 15,00 €/Std. übernommen werden. Für Kinder in Heimerziehung nur im Ausnahmefall.

Kosten für Hausaufgabenhilfe werden nicht übernommen.

#### 9. Lernmittel

Die Übernahme des Eigenanteils für Schulbücher erfolgt nach der Verordnung zu § 96 Abs. 5 SchulG.

Für digitale Endgeräte werden Beihilfen/Zuschüsse im Einzelfall unter Berücksichtigung der dann aktuell geltenden Rahmenbedingungen gewährt.

#### 10. Schulfahrten

Der Zuschuss/die Beihilfe für mehrtägige Schulfahrten beträgt höchstens 500,00 € jährlich.

#### 11. Schulkosten

Schulkosten können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall übernommen werden.

# 12. Ausbildungsmittel, Arbeitskleidung, Fahrtkosten

Der Zuschuss/die Beihilfe für Ausbildungsmittel beträgt höchstens 200,00 €. Kosten für Arbeitskleidung bei Berufs-/Ausbildungsbeginn und Fahrtkosten zu Ausbildungsstelle und Schule werden in der Höhe des tatsächlichen Bedarfs übernommen.

# 13. Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Besuchsfahrten, Hilfeplangespräche

Die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Monat können im Einzelfall mit Begründung im Rahmen der Hilfeplanung übernommen werden.

Die Kosten für Besuchsfahrten sowie Fahrtkosten zu Hilfeplangesprächen von Eltern oder Pflegeeltern können im Rahmen der Hilfeplanung übernommen werden.

#### 14. Krankenhilfe/Brillen

Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung und Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel können übernommen werden.

Minderjährige erhalten einmal jährlich einen Zuschuss zu einer verordneten Brille in Höhe von 30,00 €.

Volljährige erhalten einmal jährlich einen Zuschuss zu einer verordneten Brille in Höhe von 100,00 €.

Kosten für verordnete Kontaktlinsen können in begründeten Einzelfällen übernommen werden.

# 15. Kindertagesbetreuung

Beiträge (ohne Essensgeld) für Pflegekinder in TEK, KTP oder OGS werden auf Grundlage des Beitragsbescheides übernommen.

#### 16. Weihnachtsbeihilfe

Eine Weihnachtsbeihilfe wird am 01.12. eines jeden Jahres in Höhe von 50,00 € gewährt.

## 17. Therapien

Für Therapien mit pädagogischer Indikation können die Kosten für bis zu 25 Therapiesitzungen übernommen werden.

#### 18. Erwerb eines Führerscheins

Der Zuschuss/die Beihilfe beträgt höchstens 1500,00 €.

# 19. Verweis zur Höhe des Barbetrages

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen – das sog. Taschengeld. Die Beträge werden regelmäßig jährlich vom LWL neu festgesetzt und mit Rundschreiben bekannt gegeben:

nr09 2021-03-02 anlage anpassung der pauschalbetrage bei volljahrigen.pdf

# 20. Verweis zur Höhe des Pflegegeldes

Nach § 39 Abs. 5 SGB VIII werden die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; dabei ist eine altersbedingte Staffelung vorzunehmen. Die Beträge werden regelmäßig vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW" neu festgesetzt und mit Rundschreiben des LWL bekannt gegeben:

nr09\_2021-03-02\_anlage\_\_anpassung\_der\_pauschalbetrage\_bei\_volljahrigen.pdf

#### 21. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30.03.2022 in Kraft.

# 22. Abkürzungsverzeichnis

ASD Allgemeiner Sozialdienst

JHD Jugendhilfedienst KTP Kindertagespflege

LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe
OGS offene Ganztagsbetreuung in Schulen
PfAd Pflegekinder- und Adoptionsdienst

RdErl Runderlass SchulG Schulgesetz

SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

TEK Tageseinrichtung für Kinder

UMA unbegleitete minderjährige Ausländer

VO Verordnung

VVzLFG Verwaltungsverordnung zum Lernmittelfreiheitsgesetz

WJH Wirtschaftliche Jugendhilfe